
S A T Z U N G
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 26. September 2016

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26. September 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15 Euro
bis zu 4 Stunden	30 Euro
bis zu 6 Stunden	45 Euro
über 6 Stunden	65 Euro
- (3) Für die Entschädigung der bei den Kommunalwahlen sowie bei den sonstigen Wahlen (Landtags- Bundestags- Europawahlen und Volksabstimmungen) eingesetzten Wahlhelfer gelten ebenfalls die o.g. Durchschnittssätze.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Abweichend von § 1 erhalten Gemeinderäte für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 EUR.
- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine ständige, zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von je 75,00 EUR.
- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters von mehr als 6 Wochen erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben den Grundbeträgen nach Abs. 1 u. Abs. 2 Satz 1 eine Entschädigung nach § 1 und bei Dienstgängen, auch innerhalb des Gemeindegebiets, eine Fahrtkostenerstattung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (4) Die besonderen Aufwendungen der Fraktionsvorsitzenden, bzw. der Aufwand für die Fraktionsarbeit, werden mit einer jährlichen Pauschale von 50,00 EUR pro Fraktionsmitglied abgegolten. Die Mindeststärke einer Fraktion beträgt drei Mitglieder.
Bei der Verwendung dieser Fraktionsgelder sind die vom Innenministerium herausgegeben „Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln“ zu beachten.

§ 4 Betreuungsentschädigung

Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Betreuung und Pflege von Angehörigen im Sinne von § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz Auslagenersatz, sofern ihnen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit Kosten für die Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuung oder Pflege entstehen. Aufwendungen werden bis zu einem Höchstbetrag von 50,00 Euro pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigen. Die Gemeindeverwaltung kann den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Die Erstattung erfolgt auf Nachweis der tatsächlichen Kosten.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 15. Juli 2013 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Aspach, 26. September 2016
Bürgermeisteramt

Hans-Jörg Weinbrenner
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Begriffsbestimmungen:

Angehörige nach § 20 Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz sind

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte,
- 2a. der Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 6a. Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).



Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26. November 2018 folgende Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der bisherigen Satzung vom 26. September 2016 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (5) Abweichend von § 1 erhalten Gemeinderäte für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung von 110,00 EUR.
- (6) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 eine ständige, zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung von je 85,00 EUR.
- (7) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters von mehr als 6 Wochen, erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters neben den Grundbeträgen nach Abs. 1 u. Abs. 2 Satz 1 eine Entschädigung nach § 1 und bei Dienstgängen, auch innerhalb des Gemeindegebiets, eine Fahrtkostenerstattung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (8) Neben einer Grundpauschale von jährlich 250,00 EUR erhält jede Fraktion 60,00 EUR pro Fraktionsmitglied. Mit den Pauschalen sollen der besondere Aufwand des Fraktionsvorsitzenden sowie die besonderen Aufwendungen für die Fraktionsarbeit abgegolten werden, darunter auch die Teilnahme an Seminaren und Tagungen, die nicht auf Veranlassung der Gemeinde wahrgenommen werden. Die Mindeststärke einer Fraktion beträgt drei Mitglieder. Bei der Verwendung dieser „Fraktionsgelder“ sind die vom Innenministerium herausgegebenen „Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln“ zu beachten.

Artikel 2

Diese Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Aspach tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Aspach, den 27. November 2018
Bürgermeisteramt

Hans-Jörg Weinbrenner
Bürgermeister